

Richtlinie zur Prävention vor sexueller Gewalt



Herausgeber;

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Badstraße 39-41
70372 Stuttgart
Tel. 0711 5505-249
Fax 0711 5505-194
E-Mail: b.hamberger@drk-bw.de
www.drk-bw.de

Inhalt:

Bettina Hamberger, Nadine Fischer, Anne Schäfer,
Janis Staiger, Yvonne Wolz, Carolin Ziegenhagen

Redaktion:

Bettina Hamberger
Michael Uibel

Fotonachweis:

fotolia: Titelseite (daniel0750), 9, 11, 31, 43

Stuttgart, im August 2016
Erste Auflage

In dieser Broschüre verwenden wir das Gender_Gap. Nicht alle Menschen können oder wollen sich in der Geschlechteraufteilung nach Mann und Frau wiederfinden. Mit dem Unterstrich sollen existierende Identitäten bzw. Geschlechter, die in der Schriftsprache bisher unsichtbar waren, sichtbar gemacht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Literaturzitate. Diese werden im Original wiedergegeben.

Vorwort des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.	5
DRK-Standards für den Schutz vor sexueller Gewalt	6
Verhaltenskodex	8
Handlungsschritte	8
Vertrauenspersonen zum Schutz vor sexueller Gewalt, mit Kontaktadresse „Wildwasser Stuttgart e.V.“	10
Umgang mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen	11
Umgang mit neuen Mitarbeiter_innen im hauptamtlichen Bereich	11
Erweitertes Führungszeugnis	12
Beteiligung	12
Schaubild Kindeswohlgefährdung	13
Begriffsklärung	14
Tätergruppen sexueller Gewalt	16
Literaturhinweise	17
Linkliste	17
 Anhang:	
Liste Beratungsstellen	18
Anforderungs- und Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen	23
Risikoanalyse und Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	24
Anwendungsbeispiel Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen im Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband	30
Beispiel einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband nach § 72a SGB VIII	32
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis	34
Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung	36
Muster-Beschlussvorschlag für die Präsidien der Kreisverbände zur Umsetzung der Richtlinie	37
Selbstverpflichtung zur Abwendung von Grenzverletzungen	40
Handlungsschritte	43



VORWORT

Kinder und Jugendliche mit und ohne geistige bzw. körperliche Einschränkungen haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. (UN-Kinderrechtskonvention)

Den Eltern obliegt das Recht und die Pflicht auf Pflege und Erziehung.

Als anerkannter, freier Träger der Jugendhilfe garantieren die Einrichtungen des DRK die Einhaltung der Richtlinien des Kindeswohls und übernehmen die Pflicht auf Pflege und Erziehung gegenüber den Eltern und Kindern.

Die Rechte auf Kindeswohl zu wahren ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Die Wohlfahrtsverbände, die auch Träger von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen der Jugendhilfe sind, haben hier eine besondere Verantwortung.

Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich der Erhaltung des Kindeswohls bewusst. Präventive Maßnahmen zum Erhalt des Kindeswohls und Handlungsempfehlungen bei angezeigter Kindeswohlgefährdung sorgen dafür, dass Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtlich engagierte Menschen Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit erlangen.

Prävention von sexualisierter Gewalt ist vielfältig. Sie ist kein Projekt, sondern ein Prinzip. Eine Aufgabe für alle, die mit Menschen arbeiten. Diese Richtlinie richtet sich an diejenigen, die sich im und mit dem Roten Kreuz im Landesverband Baden-Württemberg e.V. engagieren. Sie will niemand unter Generalverdacht stellen. Dies widerspricht unserem Grundsatz der Neutralität. Vielmehr möchten wir allen Mitarbeiter_innen, egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich, Mut machen, sich mit den Themen Grenzachtung und Prävention auseinander zu setzen.

Diese Richtlinie ist so aufgebaut, dass Sie eine Übersicht über die vom DRK-Präsidialrat 2012 verabschiedeten „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten. Der Verhaltenskodex stellt das Selbstverständnis aller im Roten Kreuz engagierten Menschen dar. In den weiteren Abschnitten dieser Richtlinie finden sich vertiefende Informationen. Die Unterlagen im Anhang geben eine Aufstellung von Beratungsstellen, Risikoanalyse und Empfehlungen hinsichtlich einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bis hin zur Selbstverpflichtung und Beispiel einer Vereinbarung mit dem Jugendamt an die Hand.

Wir bitten alle, die sich im Zeichen des Roten Kreuzes engagieren, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Einhaltung von Grenzen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

»» DRK-Standards für den Schutz vor sexueller Gewalt

Der Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes hat am 27.6.2012 die Umsetzung der acht folgenden Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen beschlossen. Diese Beschlüsse sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich und gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind. Verantwortlich für die Umsetzung der Standards sind Personen, die in leitender Funktion in allen Gliederungen des Verbandes sind.

Standard 1 Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Aktive vor.

Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahe zu bringen.

Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat bzw. haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Standard 5 Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und ein Mann je Mitgliedsverband und eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7 Verbandsinterne Struktur

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, der/die auf dem Gebiet der Prävention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Die Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und er/sie implementiert dies.

Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

HINWEIS

Die Langfassung finden Sie unter dem Web-link:
http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDF/drk-standards_schutz_2015_web.pdf

Verhaltenskodex

- Wir im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind uns der Verantwortung und der Schutzpflicht gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung bewusst.
- Die geistigen, seelischen und körperlichen Grenzen der anvertrauten Menschen werden bewusst wahrgenommen und nicht verletzt.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von sexistischem, rassistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten.
- Grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeiter_innen aber auch von Kindern und Jugendlichen selbst oder anderen Personen werden an eine Vertrauensperson weitergegeben.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in unserer Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Aktiv übernehmen wir Verantwortung, indem Kooperationen mit Fachstellen zur Vorbeugung und Prävention vom DRK initiiert werden.

Handlungsschritte

bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt oder einem konkreten Vorfall von sexueller Gewalt:

Der/die Betroffene ist in einer schwierigen und schmerzlichen Situation. Allzu rasches und nicht durchdachtes Handeln kann diese jedoch eher verschlimmern als verbessern!

Handlungsschritte

- Hilfreiche Schritte einleiten ohne Panik oder Aktivismus.
- Kein überstürztes Handeln.
- Schritte genau durchdenken.
- Unüberlegte Schritte können den/die Täter_in warnen und er/sie kann sein/ihr missbräuchliches Handeln besser verbergen.
- Unbeteiligte Person vertraulich hinzuziehen.
- Rücksprache halten nach jedem Schritt.
- Wahrnehmung konkretisieren, indem man alle Eindrücke/Informationen aufschreibt – hierbei zwischen Fakten und Vermutungen klar differenzieren!
- Kontaktaufnahme mit Ansprechpartner_innen für das Thema sexuelle Gewalt im Verband.

Situation, in der betroffenes Kind/Jugendliche/r sich selber offenbart

Der/die Betroffene hat großes Vertrauen aufgebracht, um sich nach außen zu wenden. Ein Vertrauensbruch kann die traumatische Situation verstärken.

- Den Aussagen betroffener Jungen/Mädchen Glauben schenken und deren Situation ernst nehmen.
- Das Kind bzw. den oder die Jugendliche/n einbeziehen in Überlegungen zu nächsten Schritten.
- Schritte dürfen die Kinder/Jugendlichen nicht gefährden.
- Das Einverständnis des von sexueller Gewalt betroffenen Kindes/Jugendlichen einholen dafür, dass – auf Wunsch anonym – Hilfe hinzugezogen wird (Beratungsstelle).
- Die Entscheidung Begleiter/in eines/einer Betroffenen zu sein, sollte nur getroffen werden, wenn die persönlichen Ressourcen und Belastbarkeit dies gewährleisten.
- Die Begleitung der betreffenden Person sollte dann beendet werden, wenn es der Wunsch dieser Person ist.
- Auch Begleitpersonen sind Belastungen ausgesetzt und haben Anspruch auf Unterstützung für sich selbst (Beratungsstelle, Vertrauensperson).

Faustregel

- Wahrnehmen
- Hinschauen
- Dem/der Betroffenen glauben
- Hilfe holen
- Betroffenen Möglichkeiten aufzeigen
- Klar mit Grenzen umgehen

(in Anlehnung an eine Zusammenstellung von Gabriele Schaal, Dipl.-Pädagogin, Systemische Therapeutin, 72379 Hechingen)



Foto: Friedels/ fotolia

Vertrauenspersonen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Zwischen dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Organisation „Wildwasser Stuttgart e.V.“ besteht eine Kooperation: Alle Menschen innerhalb unseres Verbandes und deren Angehörige können sich mit ihrem, das Thema betreffende Anliegen an „Wildwasser Stuttgart e.V.“ wenden. Hier erhalten Hilfesuchende professionelle Beratung.

**Kontakt: Wildwasser Stuttgart e.V., Fachberatungsstelle, Stuttgarter Straße 3, 70469 Stuttgart
Tel. 0711 85 70 68, Fax 816 06 24. info@wildwasser-stuttgart.de, www.wildwasser-stuttgart.de**

Die Kreisverbände regeln für sich, ob sie innerhalb ihres Kreisverbandes Vertrauenspersonen benennen oder ob sie die Kontaktstelle „Wildwasser Stuttgart e.V.“ in Anspruch nehmen.

Die Vertrauenspersonen können von jeder und jedem in unserem Verband angesprochen werden. Darüber hinaus darf und soll auch jede und jeder in unserem Verband angesprochen werden, wenn das Verhalten eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines Betreuenden bzw. eines Mitarbeitenden auffällt, das nachdenklich stimmt.

Um ihre Rolle erfüllen zu können, sind die Vertrauenspersonen in der Wahrnehmung ihrer Funktion von der Bindung an den Dienstweg und von der Weisungsgebundenheit befreit.

Die Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen im DRK-Landesverband sowie in den DRK-Kreisverbänden

- sind spezifisch qualifiziert, in ihr Aufgabenfeld eingewiesen und werden begleitet,
- stehen in Kontakt mit Beratungsstellen,
- sind Ansprechpartner_innen für Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb des Verbandes,
- sind Ansprechpartner_innen für Personen, die sich an sie wenden,
- gehen Hinweisen auf Grenzverletzungen nach,
- zeigen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf und halten sich dabei an die verbindlich vorgegebene Verfahrensweise des DRK,
- geben Auskunft über Beratungsstellen und weisen auf entsprechende Behörden hin.

Es ist NICHT Aufgabe der Vertrauenspersonen, Betroffene zu betreuen, Täter_innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es entsprechende Beratungsstellen.

Die Vertrauenspersonen stehen im regelmäßigen Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräften des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

HINWEIS

Das Anforderungs-/Aufgabenprofil für Vertrauenspersonen findet sich im Anhang.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) ist in manchen neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten im DRK bzw. im Jugendrotkreuz unabdingbar und sinnvoll. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn hilfe-/schutzbedürftige Personen (z. B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund) beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Eine klare Aussage, bei welchen Tätigkeiten eine Einsichtnahme erfolgen sollte, gibt es hierzu nicht. Allerdings sind folgende Kriterien bei den einzelnen Tätigkeiten ausschlaggebend:

- 1.) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der Art des Kontaktes zwischen der tätigen Person und den schutzbedürftigen Personen (Zielgruppen)?
- 2.) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der Intensität des Kontaktes?
- 3.) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der Dauer des Kontaktes?

HINWEIS

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis sowie Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung finden sich im Anhang.

Das Jugendrotkreuz in den DRK-Kreisverbänden muss mit dem jeweiligen Jugendamt eine Vereinbarung darüber abschließen, wie Schutz- und Präventionskonzepte umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses. Dafür hat der Landesjugendring ein Prüfschema entwickelt, das für die entsprechenden Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage dient.

HINWEIS

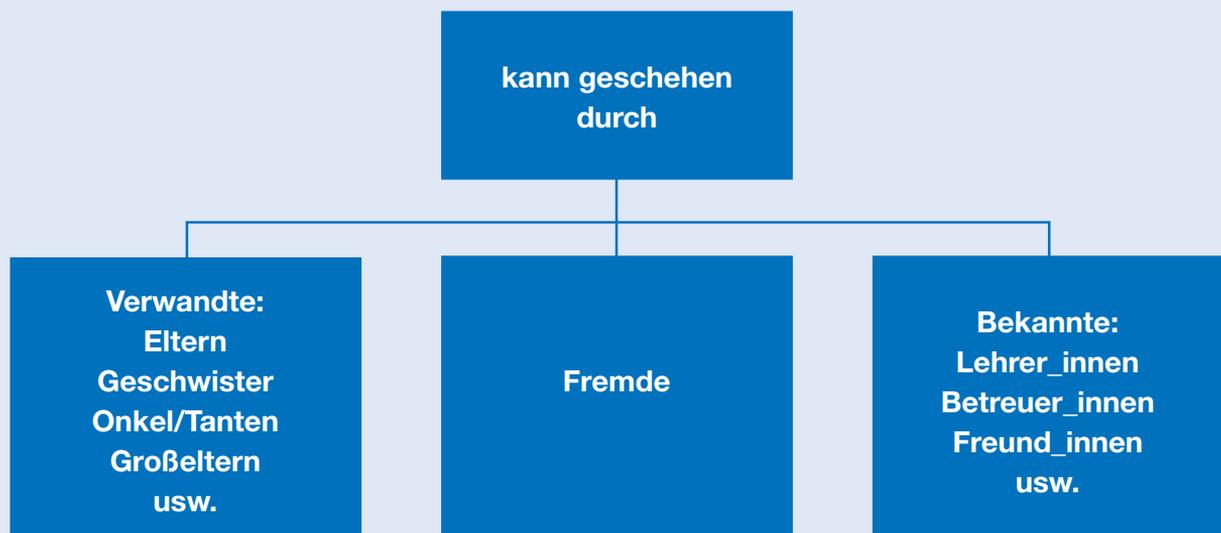
- Anwendungsbeispiel Prüfschema zur Notwendigkeit der
 - sowie beispielhafte Übersicht für die
- Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen ist auf Seite 24 ff im Anhang.
- Eine Vereinbarung als Beispiel nach §72a SGB VIII (Jugendamt mit Jugendrotkreuz im Kreisverband) findet sich auf Seite 32 ff im Anhang.

Beteiligung

Innerhalb der DRK-Gemeinschaften wird Beteiligung von ehrenamtlich Engagierten in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Auch in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen der jeweiligen Gemeinschaften ist Beteiligung organisiert bzw. wird dort bearbeitet.

Im hauptamtlichen Bereich wird Partizipation im Orientierungsplan der Kindertagesstätten bzw. in den Konzeptionen geregelt. Die Ausführungen dieser Konzeptionen weisen im Speziellen auf die einzelnen Ordnungen, Vorgaben und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungen hin.

Kindeswohlgefährdung



Begriffsklärung

Kindeswohlgefährdung:

Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes, durch deren Weiterentwicklung sich erhebliche Schädigung voraussehen lässt.

Mögliche Erkennungsmerkmale:

- Körperlich /äußere Erscheinung
- Emotionales Verhalten
- Sexuelles Verhalten
- Familiäre Situation/Wohnsituation
- Verhalten der Erziehungsperson

Vernachlässigung:

Eltern sind nicht in der Lage, ein Kind angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern. Vernachlässigung geht einher mit Schulden, Misshandlungen, Gewalt zwischen den Eltern, psychischen Auffälligkeiten, Drogenkonsum oder sexuellem Missbrauch.

Quelle: Susanne Wagner, DRK-Kreisverband Aalen

Körperliche Gewalt:

Körperliche Gewalt umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen, körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tod führen: Schlagen, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen, Angriffe mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten oder Waffen. Körperliche Gewalt ist mit seelischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung.

Seelische Gewalt:

Psychische Gewalt kommt weit häufiger vor als körperliche Gewalt. Sie dürfte der Kern jeder Misshandlung sein. Als Formen seelischer Gewalt sind genannt Ablehnung des Kindes, Ignorieren, Herabsetzen, Ängstigen, Terrorisieren, Isolieren, Korumpieren, Zuschreiben von Eigenschaften, Vorenthalten eigener Entwicklung, chronisch Überfordern, Ausbeuten, komprimierende Fotos/Filme herstellen und/oder in digitalen Netzwerken.

Sexuelle Gewalt:

In Fällen sexueller Gewalt nutzen Erwachsene oder Jugendliche ihre Macht- oder Autoritätsposition für grenzüberschreitende sexuelle Handlungen aus. Formen dieser Gewalt sind Belästigung, Masturbation, oraler, analer oder genitaler Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehen Minderjähriger in pornographische Aktivitäten und Prostitution. Betroffen sind häufig emotional vernachlässigte Kinder.

Quelle: Vergleiche Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin 2009, Seite 38 ff

Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Quelle: Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern, 1996

Grenzverletzung:

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.

Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Quelle: Zartbitter e.V.

Formen der Grenzverletzungen können sein:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist).
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben).
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet).
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Übergriffiges Verhalten – Grenzverletzung:

- Übergriffe passieren nicht zufällig.
- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Opfer.
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten.
- Unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten.

Tätergruppen sexueller Gewalt

Täter sind Frauen und Männer aber auch andere Kinder und Jugendliche. Sie sind den Kindern meist bekannt, vertraut oder auch verwandt bzw. bauen den Kontakt gezielt auf. Oft zeichnen sie sich durch besonderes Geschick zwischenmenschlichem Umgang aus. Sexuelle Übergriffe sind keine Einzeltaten oder „Ausrutscher“.

Das Machtgefälle zwischen Täter und Opfer (z. B. Erwachsene und Kinder) kann in unterschiedlichen Formen bestehen:

- kognitiv
- körperlich
- emotionale Abhängigkeit
- Familienhierarchie
- berufliche Position
- sexuelle Reife
- Aggressionsbereitschaft
- Alter
- Wissen

Wer sind die Täter_innen?

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.

Es gibt kein einheitliches Täterprofil. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen verübt. Ein wesentliches Motiv für solche Taten ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.

Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Sie haben in vielen Fällen die Vater- oder Stiefvaterrolle für das Mädchen übernommen, das sie missbrauchen. Sexueller Missbrauch an Jungen findet häufiger durch bekannte Personen außerhalb der Familie statt.

Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang noch wenig geforscht.

Sexueller Missbrauch durch Frauen schädigt Opfer ebenso wie der durch Männer, die Taten sind vergleichbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden.

Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs –
Kein Raum für Missbrauch

Literaturhinweise:

Bange/Deegener: **Sexueller Missbrauch an Kindern** – Beltz Verlag

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg), **Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen**, Berlin 2009 ISBN 978-3-00-026625-6

Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe: Prävention und Handlungsempfehlungen;
Michael Macsenaere; 2015

Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch: Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz); Gerburg Crone; 2015

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen
Ein Handbuch für die Praxis; Ursula Enders; 2012

Interne Publikationen: Thema Partizipation innerhalb der Familienbildung:
EIBa-Arbeitshilfe, Seiten 32 bis 35, das Kapitel „Partizipation – Von Anfang an“

Tatort Internet: „Im Netz“, Julia von Weiler – Herder-Verlag

Linkliste:

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK:

http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/drk-standards_schutz_2015_web.pdf

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

www.nummergegenkummer.de

Deutscher Bundesjugendring:

<https://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/praevention.html>

Deutscher Kinderschutzbund:

<http://www.dksb.de/Content/start.aspx>

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene:

www.beauftragter-missbrauch.de

Übersicht über Maßnahmen und Projekte und weitere Links:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119884.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<http://www.bzga.de/infomaterialien/praevention-sexueller-kindesmissbrauch/>

Informationen zur gemeinsamen Initiative „Trau dich“ der oben genannten Institutionen:

<http://www.multiplikatoren.trau-dich.de/initiative>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Zartbitter:

http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

Liste Beratungsstellen bei sexueller Gewalt & Missbrauch

Organisation & Kontakt

Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
Außenstelle Leonberg: Rutesheimer Str. 50/1, 71229 Leonberg
Telefon 07031 222066
Beratungsstelle@thamar.de, www.thamar.de

Beratungs- und Vertrauensstelle für Kindesmisshandlung
und sexuellen Missbrauch
Obere Laube 62, 78462 Konstanz
Telefon 07531 26257

Anlaufstelle für sexuelle Gewalt und Ausbeutung im Landkreis Calw
Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefon 07452 841029
post@diakonie-nagold.de, www.diakonie-nagold.de

Wildwasser Esslingen e.V.
Merkelstraße 16, 73728 Esslingen
Telefon 0711 355589
info@wildwasser-esslingen.de, www.wildwasser-esslingen.de

KOMPASS
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Marstallgasse 3, 73230 Kirchheim
Telefon 07021 6132
KompassKirchheim@web.de

Frauen helfen Frauen e.V.
Beratung bei sexuellem Missbrauch
Ailingerstraße 38/1, 88004 Friedrichshafen
Telefon 07541 21800
FhF-FN@web.de, www.frauen-helfen-frauen-fn.de

Deutscher Kinderschutzbund
Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche
Kinderschutz-Zentrum Göppingen
Schillerplatz 9, 73033 Göppingen
Telefon 07161 969494
kinderschutzzentrum@dksb-pf.de, www.dksb-gp.de

Frauen- und Mädchennotruf e.V.
Bergheimer Straße 135, 69115 Heidelberg
Telefon 06221 183643
info@frauennotruf-heidelberg.de, www.frauennotruf-heidelberg.de

Landkreis

Böblingen

Bodenseekreis

Calw

Esslingen

Esslingen

Friedrichshafen

Göppingen

Heidelberg



Liste Beratungsstellen bei sexueller Gewalt & Missbrauch

Organisation & Kontakt

Kinderschutz-Zentrum Heidelberg

Hilfen für Eltern und Kinder bei seelischer, körperlicher,
sexueller Misshandlung und Vernachlässigung

Adlerstraße 1/6, 69123 Heidelberg

Telefon 06221 7392132

Kinderschutz-Zentrum@awo-heidelberg.de

Landkreis

Heidelberg

Landratsamt Heidenheim

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim

Telefon 07321 3215296

Heidenheim

Pfiffigunde e.V.

Beratung und Hilfe bei sexuellem Missbrauch

Dammstraße 15, 74076 Heilbronn

Telefon 07131 166178

info@pfiffigunde-hn.de, www.pfiffigunde-hn.de

Heilbronn

Pro Familia – Beratungsstelle Heilbronn

Moltkestraße 56, 74076 Heilbronn

Telefon 07131 89177

heilbronn@profamilia.de, www.profamilia.de

Heilbronn

Informations- und Kooperationsstelle gegen

Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen im Hohenlohekreis

Gaisbacher Str. 7, 74653 Künzelsau

Telefon 07940 939951

infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de, www.infokoop.de

Hohenlohe

AllerleiRauh

Initiative gegen sexuellen Missbrauch

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 1335381

allerleirauh@sjb.karlsruhe.de,

www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/allerleirauh.de

Karlsruhe

Wildwasser und Frauennotruf Karlsruhe e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen

Kaiserstraße 235, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 859173

info@wildwasser-frauennotruf.de

www.wildwasser-frauennotruf.de

Karlsruhe

Liste Beratungsstellen bei sexueller Gewalt & Missbrauch

Organisation & Kontakt

Caritasverband im Tauberkreis e.V.
Schloßplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 9220 24

Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e. V.
Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern
und Jugendlichen
Adolf-Kolping-Straße 29, 74731 Walldürn
Telefon 06282 929304
Beratungsstelle@caritas-nok.de

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Telefon 07361
Jugend.und.familie@ostalbkreis.de, www.ostalbkreis.de

Frauen helfen Frauen e.V.
Marktplatz 34, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 39977
Frauen-helfen-frauen-gd@web.de
www.frauenhelfenfrauen-schwaebischgmuend.de

Lilith-Beratungsstelle
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
Zum Schutz vor sexueller Gewalt
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim
Telefon 07231 353434
info@lilith-beratungsstelle.de, www.lilith-beratungsstelle.de

Brennessel e.V. – Hilfe gegen sexuellen Missbrauch
Marktstraße 53, 88212 Ravensburg
Telefon 0751 4978
info@brennessel-ravensburg.de, www.brennessel-ravensburg.de

Frauen und Kinder in Not e.V.
Römerstraße 4, 88214 Ravensburg
Telefon 0751 23323
kontakt@frauen-beratung-ravensburg.de
www.frauen-und-kinder-in-not.de

Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
Hilfen für Mädchen, Jungen und junge Erwachsene
Bahnhofstraße 64, 71332 Waiblingen
Telefon 07151 501 1496

Landkreis

**Main-Tauber-
Kreis**

**Neckar-Odenwald-
Kreis**

Ostalbkreis

Ostalbkreis

Pforzheim

Ravensburg

Ravensburg

Rems-Murr-Kreis



Liste Beratungsstellen bei sexueller Gewalt & Missbrauch

Organisation & Kontakt

Wirbelwind e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Rommelsbacher Straße, 72760 Reutlingen

Telefon 07121 284927

Mobil 0177 4805430

hilfe@wirbelwind-reutlingen.de, www.wirbelwind-reutlingen.de

Landkreis

Reutlingen

Wildwasser Stuttgart e.V.

Fachberatungsstelle für Frauen nach sexualisierter Gewalt
durch Fachleute oder durch organisierte Täterkreise,
für unterstützende Angehörige und Fachkräfte

Stuttgarter Straße 3, 70469 Stuttgart

Telefon 0711 857068

info@wildwasser-stuttgart.de, www.wildwasser-stuttgart.de

Stuttgart

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 150202, 70075 Stuttgart

Telefon 0711 542021

info@fhf-stuttgart.de, www.fhf-stuttgart.de

Stuttgart

Kobra e.V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Hölderlinstraße 20, 70174 Stuttgart

Telefon 0711 16297

beratungsstelle@kobra-ev.de, www.kobra-ev.de

Stuttgart

fetz – Frauenberatungs-und Therapiezentrum

Stuttgart e.V., Notruf/Beratung für Frauen und Mädchen
bei Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen e.V.

Schlossstraße 98, 70176 Stuttgart

Telefon 0711 28590-01/02

info@frauenberatung-fetz.de, www.frauenberatung-fetz.de

Stuttgart

Städtisches Frauenhaus

Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart

Telefon 0711 414243

Poststelle.frauenhaus@stuttgart.de, www.stuttgart.de

Stuttgart

Stiftung Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

Pfarrstraße 11, 70182 Stuttgart

Telefon 0711 23890-0

info@kisz-stuttgart.de, www.kisz-stuttgart.de

Stuttgart

Liste Beratungsstellen bei sexueller Gewalt & Missbrauch

Organisation & Kontakt

Frauen helfen Frauen im Frauenprojektehaus
Weberstraße 8, 72070 Tübingen
Telefon 07071 26457
Fhfberatung.tue@t-online.de

Landkreis

Tübingen

TIMA e.V. – Tübinger Initiative für Mädchenarbeit
Weberstraße 8, 72070 Tübingen
Telefon 07071 763006
team@tima-ev.de, www.tima.ev.de

Tübingen

Phönix – gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch
Bahnhofstraße 11, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461 770550
Phoenix-tuttlingen@t-online.de

Tuttlingen

Frauen helfen Frauen e.V.
Olgastraße 143, 89073 Ulm
Telefon 0731 619906
info@fhf-ulm.de, www.fhf-ulm.de

Ulm

Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes
Olgastraße 125, 89073 Ulm
Telefon 0721 28042
info@kinderschutzbund-ulm.de

Ulm

Feuervogel e.V. – Informations- und Beratungsstelle
Filslerstraße 9, 72336 Balingen
Telefon 07433 277000
info@feuervogel-zollernalbkreis.de, www.feuervogel-zollernalbkreis.de

Zollernalbkreis

Bei der Vermittlung von weiteren Kontaktadressen sind auch
gerne behilflich:

Aktion Jugendschutz (ajs) – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart
Telefon 0711 23737
info@ajs-bw.de, www.ajs-bw.de

**Die Kontaktdaten der Jugendämter sind über die
Landratsämter zu erreichen.**



Anforderungs- und Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen

Wer kann Vertrauensperson werden?

Als Vertrauenspersonen können sowohl Hauptamtliche wie auch Ehrenamtliche tätig werden.

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Kenntnisse des DRK, der Strukturen und Handlungsabläufe
- Integere, vertrauenswürdige und anerkannte Persönlichkeit, die belastbar und konfliktfähig ist
- Geschult im Umgang mit Gesprächsführung in belastenden Situationen
- Interesse am Thema, bereit an einer Schulung teilzunehmen

Die Vertrauenspersonen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtung zum Schutz vor Grenzverletzungen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg unterschreiben.

Welcher Personenkreis ist besonders geeignet?

- Psychologische, pädagogische, sozialpädagogische Hauptamtliche aus dem Verband
- Betriebsräte_innen
- Ehrenamtliche, die entsprechende Vorkenntnisse mitbringen, z. B. Fachkraft Kinderschutz, Psycholog_in, Pädagog_in, Erzieher_in, Polizist_in, Jurist_in, Mediziner_in, Bewährungshelfer_in, ehrenamtliche Tätigkeit im Kinderschutz oder ähnlichen Verbänden, z. B. Pro Familia
- Ehrenamtliche des DRK und des JRK

Was sollte die Vertrauensperson mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist keine Voraussetzung, um Vertrauensperson zu werden. Wichtig ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig über das Thema zu informieren
- die Aufgabe möglichst längerfristig zu übernehmen

Was tun Vertrauenspersonen?

- Sie sind Ansprechpartner_in für Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb des Verbandes
- Sie sind Ansprechpartner_innen für Personen, die sich an sie wenden
- Sie gehen Hinweisen auf Grenzverletzungen nach
- Sie zeigen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf und halten sich dabei an die verbindlich vorgegebene Verfahrensweise des DRK
- Sie geben Auskunft über Beratungsstellen und weisen auf entsprechende Behörden hin

Was können Vertrauenspersonen nicht tun?

- Anstelle der Betroffenen handeln
- Gespräche mit vermutlichen Täter_innen führen

WICHTIG: Es ist **NICHT** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter_innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es entsprechende Beratungsstellen.

Risikoanalyse und Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Ein weiterer Baustein in der Präventionskette des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. ist die sogenannte Risikoanalyse, die aufzeigt, welche Tätigkeiten ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich sexualisierter Gewalt aufweisen. Wo können also leicht sexuelle Übergriffe stattfinden? Welche Tätigkeiten würden sich für (potenzielle) Täter_innen insbesondere eignen?

Die hier gezeigten Schemata sollen ein Risikobewusstsein im Hinblick auf die unterschiedlichen Arbeitsfelder im Deutschen Roten Kreuz schaffen sowie für das Thema sensibilisieren. Sie sollen weder Angst schüren, noch eine Misstrauenskultur fördern oder gar Generalverdacht gegenüber den im Roten Kreuz tätigen Menschen aufbauen. Sie können jedoch dabei helfen, weitere Präventionsmaßnahmen anzuwenden, wie z. B. das Unterschreiben lassen einer Selbstverpflichtungserklärung oder, wenn möglich, das Einfordern einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme einer risikobehafteten Tätigkeit.

Wie alle anderen Bausteine in den Präventionsmaßnahmen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. sollen auch diese Schemata ein Zeichen für alle (potenziellen) Täter_innen setzen: Wir vom Deutschen Roten Kreuz passen auf! Täter_innen sind bei uns nicht willkommen!

Eine solche Tabelle bietet sich für jede Gliederung als Baustein einer Präventionskette an und sollte jederzeit erweitert und/oder verändert werden können.

Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in allen Rotkreuzgemeinschaften

Die Empfehlung sollte nur als eine erste Orientierungshilfe dienen. Zusätzlich zu den hier aufgeführten Begründungen sollte das Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen hinzugezogen werden. (Prüfschema nachfolgend)

Diese Systematik sollte fortlaufend ergänzt und/oder angepasst werden.

Laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist das erweiterte Führungszeugnis nur für Tätigkeiten vorgesehen, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Menschen, die mit erwachsenen Personen arbeiten, erhalten i.d.R. kein erweitertes Führungszeugnis. Um diese Lücke zu schließen, empfehlen wir bei letzteren Tätigkeiten, bei denen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis sinnvoll erscheint, die Einsichtnahme in ein normales Führungszeugnis vorzunehmen sowie die Selbstverpflichtung unterzeichnen zu lassen und besonders auf die Konzeption „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hinzuweisen.

eFZ = erweitertes Führungszeugnis



Tätigkeit/Angebot Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter_in einer formellen Jugendrotkreuzgruppe	Gruppenleiter_in regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe	Ist zu überprüfen siehe Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme – Anhang	Die Tätigkeit begünstigt ein Macht- und Hierarchieverhältnis, insbesondere dann, wenn eine hohe Altersdifferenz zwischen Gruppenleiter_in und Teilnehmer_in gegeben ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. T. für Minderjährige) z. B. Gruppenleiterlehrgang	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus den Aufbau eines Hierarchieverhältnisses.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Jugenderholung mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit Feldkoch, Helfer	Ja bzw. Einzelfallentscheidung	Die Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben und geprüft werden (z. B. Betreuer, Lagerkoch). Betreuungstätigkeiten ermöglichen einen dauerhaften Kontakt zu Minderjährigen während der Freizeit, der den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder	Leitungsfunktion im Jugendrotkreuz und in den Erwachsenengemeinschaften	Ja	Kinder bedürfen aufgrund ihres geringen Alters einer besonderen Schutzfunktion. Zwischen Kindern und Erwachsenen baut sich zudem leicht ein Vertrauensverhältnis auf.
Ausbildung in Erster Hilfe bei unter 18-Jährigen	Ausbildungsangebot durch EH-Ausbilder_innen	Ja	Bei eintägigen Veranstaltungen/Ausbildungen ist kein eFZ notwendig, da sie von kurzer Dauer und im öffentlichen Raum stattfinden. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert. Dagegen ermöglichen Ausbildungs-Wochenenden oder mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung einen dauerhaften Kontakt zu Minderjährigen. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird hier begünstigt und ist deshalb anders zu bewerten.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Notfalldarstellung	Leitungsfunktion im Rahmen der Notfalldarstellung	Ja	Beim Berühren und Schminken der Mimen kann es zu einem Machtverhältnis zwischen Leitungsperson und Darsteller_in kommen. Das Berühren der Körper der Mimen setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Leitung voraus.
Projektgruppen	Leitungsfunktion bei einer Projektgruppe	Einzelfallentscheidung	Je nach Dauer des Projektvorhabens kann ein Vertrauensverhältnis entstehen. Macht- und Hierarchiestrukturen können sich herauskristallisieren.
Schulsanitätsdienst	Tätigkeiten im Rahmen des SSDs	Einzelfallentscheidung	Leiter_innen/Referent_innen der Einführungsveranstaltungen für Lehrkräfte benötigen i.d.R. kein eFZ, da man davon ausgehen kann, dass es sich bei den Teilnehmenden nicht um Schutzbefohlene handelt. Als SSD-Koordinator_in besteht allerdings die Möglichkeit, zu den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen. Außerdem beachten: Notfalldarstellung.
Junior-Gruppenleiter_in	Die JRK-Gruppenleitung unterstützende Tätigkeit	Nein	Es besteht hier zwar in den meisten Fällen ein Vertrauensverhältnis, das sich in ein Machtverhältnis verändern könnte. Jedoch sind Junior-GL nicht alleine tätig, sondern immer als Unterstützung der jeweiligen JRK-Gruppenleitung. In diesem Fall wird – nach einer eindeutigen und altersgerechten Einführung – eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Vorstand eines Orts- oder Kreisverbandes	Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schutzbefohlenen ist unwahrscheinlich.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverant- wortliche_r, etc.	Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Einzelfallentscheidung	Diese Tätigkeiten erfordern zwar kein Vertrauens- verhältnis, da diese Art von Kontakt zu Schutzbefoh- lenen weder von Intensität noch von Dauer ist. Den- noch kann es immer auch zu 1:1-Situationen kommen, die aufgrund der Ungleich-Situationen (Alter, Hierar- chie) ausgenutzt werden.
Katastrophenschutz-, Rettungsdienst- übungen, Einsatzeinheiten	Ein- und mehrtägige Veranstaltungen	Einzelfallentscheidung	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjäh- rigen ausgegangen werden. Die leitende Position be- günstigt darüber hinaus den Aufbau eines Hierar- chieverhältnisses. Bei Übungen und Einsätzen ist zudem ein enger Körperkontakt gegeben. Ob daraus jedoch ein Vertrauensverhältnis entsteht, hängt von der jeweiligen Veranstaltung ab. In jedem Fall sollte eine Selbstverpflichtung unterzeichnet werden.
Öffentlichkeitsarbeit	Redaktionelle Arbeit	Nein	Diese Tätigkeiten beschränken sich meist auf den Be- such von Großveranstaltungen und anderen Ereignis- sen, die in der Öffentlichkeit stattfinden und meist von kurzer Dauer sind. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen wird nicht aufgebaut. Auch bei der redaktionellen Arbeit wird kein Vertrau- ens- oder Machtverhältnis zu hilfebedürftigen Perso- nen begünstigt.
Veranstaltungen	Tag der offenen Tür im Kreisverband, Einweihungen	Nein	Die Veranstaltungen finden meist im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Es wird kein beson- deres Vertrauens- bzw. Hierarchieverhältnis zu hilfe- bedürftigen Personen aufgebaut.



Tätigkeit/Angebot Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Blutspende	Kinderbetreuung bei einer Blutspendeaktion	Nein	Die Veranstaltungen finden meist im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert.
Veranstaltungen über Nacht zusammen mit dem Jugendrotkreuz	Landeswettbewerb o. ä.	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus den Aufbau eines Hierarchieverhältnisses.
Wasserwacht	Schwimm- und Rettungsübungen	Ja	Aufgrund verschiedenster Nahsituationen bei Einsätzen und Übungen, die mit Berührungen an unterschiedlichen Körperteilen einhergehen, wird die Vorlage eines eFZs empfohlen. Zudem haben die Teilnehmenden lediglich Schwimmbekleidung an, was die Intimität bei Übungen erhöht.
Bergwacht	Kletter- und Abseilübungen	Ja	Aufgrund verschiedenster Nahsituationen bei Einsätzen und Übungen, die mit Berührungen an unterschiedlichen Körperteilen einhergehen, wird die Vorlage eines eFZs empfohlen.
Katastrophenschutz	Einsätze	Nein	Die Einsätze im Katastrophenschutz finden nicht regelmäßig und meist in der Öffentlichkeit statt.
Familienbildung	Kursleitertätigkeit (z. B. ElBa)	Ja	Kinder bedürfen aufgrund ihres geringen Alters einer besonderen Schutzfunktion. (Siehe auch Standard 4 der DRK-Standards vom 27.06.2012)
Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	Vielfältige Tätigkeiten, die sich nur schwer erfassen lassen! Daher richtet sich der Fokus auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche	Einzelfallentscheidung	Das eFZ ist immer dann erforderlich, wenn es sich um Einzelkontakte handelt. Außerdem ist immer zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können, z. B. unbeobachtete Situation, Regelmäßigkeit der Treffen, Hierarchie oder Altersdifferenz.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Suchdienst		Nein	Die Tätigkeiten im Suchdienst haben einen temporären Charakter, sind meist von kurzer Dauer und finden in der Regel öffentlich statt.
Sanitätswachdienst	Einsätze bei öffentlichen Veranstaltungen	Nein	Der Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen findet vorübergehend statt und ist von kurzer Dauer. Die Veranstaltungen, bei denen der Sanitätswachdienst angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
Rettungshunde	Einsätze bei öffentlichen Veranstaltungen	Nein	Die Rettungshundestaffel bei Veranstaltungen wird temporär eingesetzt. Die Veranstaltungen, bei denen die Rettungshundestaffel angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
Rettungsdienst	Einsatz	Ja	Einsätze im Rettungsdienst finden meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Einsatz kommt es während der Rettung oftmals auch zu körperlicher Nähe. Unter den Betroffenen können auch Kinder und Jugendliche sein. Ein Hierarchieverhältnis wird begünstigt.
Freiwilligendienste	Leitung bei mehrtägigen Veranstaltungen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus den Aufbau eines Hierarchieverhältnisses.
Freiwilligendienste	Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes/des Freiwilligen Sozialen Jahres	Einzelfallentscheidung	Das eFZ ist immer dann erforderlich, wenn es sich um Einzelkontakte handelt. Außerdem ist immer zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können, z. B. un beobachtete Situation, Regelmäßigkeit der Treffen, Hierarchie oder Altersdifferenz.



Anwendungsbeispiel Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen im Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband NN

Der Kreisverband ist Träger der freien Jugendhilfe und übernimmt Aufgaben im Rahmen des §2 Abs 2 oder 3 SGB VIII und erhält kommunale Mittel.

Kinder werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder haben einen vergleichbaren Kontakt				
Gefährdungskriterien	Gruppenleitung	Kreisjugendleitung/ Jugendleitung	Juniorgruppenleitung	Zeltlagerbetreuung
Vertrauensverhältnis	1	1	1	1
Hierarchie/ Machtverhältnis	1	1	0	1
Altersdifferenz Risikofaktoren/	1	1	0	1
Verletzlichkeit Kind		1	1	1
Abwesenheitszeiten weiterer Betreuungspersonen	1	1	0	0
Abwesenheit weiterer Kinder	0	1	0	0
Häufigkeit Mitgliederwechsel	0	1	0	1
Räumlichkeit nicht einsehbar	1	1	1	1
Intimität des Kontaktes/ Wirken in die Privatsphäre	1	0	0	1
Kontaktdauer (ab Tagesveranstaltung)	1	0	1	1
Regelmäßigkeit des Kontaktes	1	0	1	1
Einsichtnahme	ja	ja	nein	ja

Erläuterungen Abschließende Einschätzung:

Gruppenleitungen

Gruppenleitungen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Art ihrer Tätigkeit weist neun von elf Risikofaktoren zur Bildung eines qualifizierten Kontaktes im Sinne des §72 a SGB 8 auf.

Kreisjugendleitungen/Jugendleitungen:

Das Aufgabenfeld von Kreisjugendleitungen/Jugendleitungen ist flexibel gefasst. Bei ihnen sind die Risikoeinschätzungen in ihrer Verantwortlichkeit überwiegend gegenüber Gruppenleitungen zu sehen, die auch unter 18 Jahre alt sein können. Risikofaktor acht von elf. Sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Juniorgruppenleitung

Juniorgruppenleitungen müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie sind in ihrer Rolle gegenüber Gruppenmitgliedern der Gruppenleitung nur beigelegt. Ihrer geringen Verantwortlichkeit nach, sind sie nie alleine mit einer Gruppe befasst. Der Risikofaktor beträgt für sie nur fünf von elf.

Zeltlagerbetreuung

Auf Zeltlagerbetreuungen entfällt der Risikofaktor neun von elf. Es gibt keine ausdrückliche Rolle „Zeltlagerbetreuung“ im JRK. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass in Einzelfällen bestimmte Personen im Kreisverband bei einer Freizeit als Betreuung eingesetzt werden, obwohl sie keine Gruppenleitung sind. Zeltlagerbetreuungen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.



Foto: Photographee.eu/forolia

Beispiel: Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises NN / der Stadt NN vom TT.MM.JJJJ wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband NN
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Kreisjugendamt NN/dem Jugendamt der Stadt NN
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband NN, Träger der freien Jugendhilfe, aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1.** Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2.** In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- 3.** Der Träger der freien Jugendhilfe NN benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe NN die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
- 4.** Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.



5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Anlage 4 a



Bundesamt
für Justiz

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d ESTG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer <u>gemeinnützigen</u> Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 4 b

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

.....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)



Kreisverband XX e.V.

Vorlage zu TOP X



Umsetzung DRK-Standards zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

I. Beschlussvorschlag:

1. Das Präsidium des DRK-Kreisverbandes XX e.V. nimmt die von der Landesgeschäftsstelle vorgestellte Umsetzung der am 27.6.2012 durch den Präsidialrat beschlossenen DRK-Standards zur Kenntnis und stimmt dieser zu.
2. Das Präsidium stimmt weiterhin der durch die Landesgeschäftsstelle erarbeiteten Richtlinien zur Prävention vor sexueller Gewalt zu und beschließt deren Umsetzung im Kreisverband XX e.V.
3. Das Präsidium des DRK-Kreisverbandes e.V. beschließt

ENTWEDER

- a) die Benennung einer Vertrauensperson (Frau XX /Herr YY) für alle im Kreisverband haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen. Hierfür ist allein das Präsidium unseres Kreisverbandes zuständig. Die Auswahl einer entsprechend qualifizierten Vertrauensperson kann an die Kreisgeschäftsführung delegiert werden. Das Präsidium entscheidet nach ... Jahren über eine Verlängerung oder neue Berufung.

ODER

- b) die im Kreisverband haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen über die Kooperation mit der Vertrauensstelle (Vertrauensperson) des DRK-Landesverbandes e.V. „Wildwasser Stuttgart e.V.“ zu informieren und die Kontaktdaten zu kommunizieren.

II. Begründung:

Als Verband, der sich in seinem obersten Grundsatz die Aufgabe gegeben hat, Leiden zu verhüten und die Menschenwürde zu achten, ist das DRK aufgerufen, Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor sexueller Gewalt und Machtmissbrauch in den eigenen Institutionen und Angeboten zu schützen.

Der DRK-Präsidialrat hat am 27.6.2012 acht Standards zum Schutz vor sexueller Gewalt und einen Leitfaden zur Umsetzung der Standards beschlossen.

Durch die Beschlüsse von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat sind sie für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Die DRK-Landesgeschäftsstelle hat in Umsetzung dieser Standards eine „Richtlinie zum Schutz vor Prävention vor sexueller Gewalt“ mit folgendem Inhalt erarbeitet:

- Vorwort des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.
- DRK-Standards für den Schutz vor sexueller Gewalt
- Verhaltenskodex
- Handlungsschritte: Schematische Darstellung
- Vertrauenspersonen zum Schutz vor sexueller Gewalt
- Umgang mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen
- Umgang mit neuen Mitarbeiter_innen im hauptamtlichen Bereich
- Erweitertes Führungszeugnis
- Beteiligung
- Kindeswohlgefährdung
- Begriffsklärung
- Tätergruppen sexueller Gewalt
- Literaturhinweise
- Linkliste

Im Anhang:

- Liste Beratungsstelle
- Anforderungs- und Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen
- Risikoanalyse und Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Anwendungsbeispiel Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen im Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband
- Beispiel einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband nach § 72a SGB VIII
- Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
- Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Muster – Beschlussvorschlag für die Präsidien der Kreisverbände zur Umsetzung der Richtlinie
- Selbstverpflichtung zur Abwendung von Grenzverletzungen
- Handlungsschritte

Die Richtlinie ist so angelegt, dass sie für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, für alle Gemeinschaften und in allen Institutionen und Angeboten des DRK Anwendung findet. Eine Risikoanalyse für die Empfehlung zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses mit allen erforderlichen Vorlagen sowie ein Handlungsschema und weitere wichtige Hinweise für die praktische Anwendung finden sich im Anhang der Richtlinie.



In Standard 6 ist vorgegeben, dass jede Gliederung mindestens eine Frau und einen Mann als Vertrauensperson benennt, mindestens jedoch jeder Mitgliedsverband. Je mehr Personen sich innerhalb des DRK mit dem Thema beschäftigen, desto breiter kann eine Sensibilisierung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erreicht werden. Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist in Umsetzung dieses Standards eine Kooperation mit der Organisation „Wildwasser Stuttgart e.V.“ eingegangen. „Wildwasser Stuttgart e.V.“ stellt damit die „Vertrauensperson“ auf Landesverbandsebene dar und ist Ansprechpartner für alle Menschen innerhalb des DRK-Landesverbandes.

Die Landesgeschäftsstelle bietet regelmäßig Schulungen für alle Vertrauenspersonen und Ansprechpartner_innen in den DRK-Kreisverbänden an. Damit unterstützt sie bei der Umsetzung von Standard 2 „Wissensvermittlung“.

Weiterhin erfolgt die Wissensvermittlung im Rahmen des Rotkreuz-Einführungsseminars sowie in der Ausbildung der jeweiligen Gemeinschaften.

**Kontaktdaten der Vertrauensstelle
des DRK-Landesverbandes
Baden-Württemberg e.V.:**

Wildwasser Stuttgart e.V.
Fachberatungsstelle
Stuttgarter Straße 3
70469 Stuttgart
Telefon 0711 85 70 68
Fax 0711 816 06 24
info@wildwasser-stuttgart.de
www.wildwasser-stuttgart.de

Selbstverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im Roten Kreuz zur Abwendung von Grenzverletzungen

Gewaltanwendung ist eine Grenzverletzung. Gewalt ist u. a. körperliche Gewalt (z. B. Schlagen), seelische Gewalt (z. B. Vernachlässigung), psychische Gewalt (z. B. Anfeindungen), sexualisierte Gewalt (z. B. uneinvernehmliche Berührung) und verbale Gewalt (z. B. Beleidigungen).

Es sollen sowohl Kinder- und Jugendliche, als auch Menschen mit Behinderung sowie alte und kranke Menschen vor Grenzverletzungen geschützt werden. Eingeschlossen sind ebenfalls ehrenamtlich wie hauptamtlich Beschäftigte.

Der Personenkreis ist jedoch nicht auf eine bestimmte Zielgruppe begrenzt. Deshalb wird im Folgenden der Begriff „alle Menschen“ verwendet.

Selbstverpflichtung:

1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen.
2. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzungen zu schützen.
3. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, sei es verbal oder nonverbal. Ein solches Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich bin mir meiner Vertrauensstellung, Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang und Wertschätzung aller Menschen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
7. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Menschen werden von mir respektiert.
8. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.



9. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen und wende mich an Ansprechpartner und suche Hilfe.
10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit allen Menschen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen haben kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und in dieser Hinsicht auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum: _____

Vor- und Nachname: _____

Unterschrift: _____

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk,

Medien- oder Teledienste

- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



Foto: dmitrimaruta/ fotolia

Handlungsschritte:

Verdacht/Vorfall



beobachten/bewerten



Ruhe bewahren



Information an Vertrauensperson



Bei Erhärtung des
Verdachts/Konkretisierung:
Information an zuständige
DRK-/JRK-Leitung



Unterstützende Facheinrichtung

